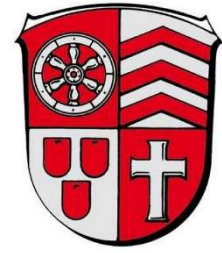


STELLPLATZSATZUNG

der Gemeinde Hainburg



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 10.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hainburg. Ausnahme der Gebiete mit Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, sofern in Diesen abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Herstellungspflicht (Anlage)

(1)
Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2)
Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

(3)
Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
Neben den Einstellplätzen für Personenkraftwagen und den Abstellplätzen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Einstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen.

(4)

Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu Erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen innerhalb einer Nutzungseinheit ist der Stellplatzbedarf für jeden Nutzungsbereich anhand der Tatbestände in Anlage 1 gesondert zu ermitteln. Tritt eine Nutzung gegenüber der übrigen Nutzung einer Nutzungseinheit deutlich in den Hintergrund und ergänzt diese in nicht nennenswertem Umfang, so ist für die Bemessung des Stellplatzbedarfs einzig die Hauptnutzung maßgeblich.

(5)

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Gemeindevorstand im besonders zu begründendem Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8.

(6)

Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können. Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

(7)

Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die zugehörige Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

§ 3 Begriffe

(1)

Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen und sich wie folgt unterscheiden:

- a) Offene Stellplätze sind nicht überdachte bauliche Anlagen.
- b) Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- c) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.

(2)

Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

**§4
Größen**

(1)
Garagen und Stellplätze und deren Zufahrten müssen so groß und in der Form ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

(2)
Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

**§ 5
Zahl**

(1)
Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Der Anteil für die Nutzung durch Besucher ist in dieser Bemessung enthalten und in Anlage 1 ausgewiesen. Bei der Zahl der notwendigen Stellplätze handelt es sich um ein Mindestmaß.

(2)
Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3)
Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Neben den Einstellplätzen für Personenkraftwagen und den Abstellplätzen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Einstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen.

(4)
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5)
In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Hainburg erforderlich.

(6)
Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(7)
Die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu Nutzungseinheiten zieht gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Pkt. 2 HBO (Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen) einen Bedarf von PKW-Stellplätzen und Fahrradeinstellplätzen nach sich.

(8)

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder:
Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6

Beschaffenheit und Gestaltung

(1)

Garagen und Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreicht werden können (Ausnahmen siehe Absatz 2).

(2)

Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern je Wohnung zwei Stellplätze zugeordnet werden.

(3)

Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Stapelparkanlagen sind nur in mindestens dreiseitig geschlossenen Garagen zulässig.

(4)

Einstellplätze für Lastkraftwagen und Busse sind ihrem jeweiligen Zweck entsprechend herzustellen.

(5)

Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

(6)

Für je 5 Stellplätze ist 1 standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen (max. 10 Stellplätze) zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(7)

Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen sollen mindestens 10 % der Einstellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt.
Bei Wohngebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten müssen Abstellräume für Fahrräder mit Stromanschluss zur Ladung von Elektrofahrrädern versehen werden. Je angefangene zehn Abstellplätze ist eine Anschlussmöglichkeit vorzusehen.

(8)

Die Gestaltung (Bauform, Tor- und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen.

§ 6

Beschaffenheit und Gestaltung

(9)

Tiefgaragen sind in ihren oberflächigen Bereichen, die nicht selbst von genehmigten baulichen Anlagen, wie z. B. Terrassen, Stellplätzen, o.ä. überdeckt sind, mit einer ausreichenden Erdüberdeckung von ca. 50 cm zu versehen und entsprechend zu begrünen.

Einstellplätze für Kraftfahrzeuge von Besucherinnen und Besuchern müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu Besucherzeiten jederzeit zugänglich sein.

(10)

Tiefgaragen sollten unter dem Sicherheitsaspekt möglichst transparent, hell, einsehbar und übersichtlich gestaltet werden. In Tiefgaragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen sowie in Tiefgaragen mit mehr als 50 Stellplätzen, sollte eine ausreichende Anzahl an Frauenparkplätzen in der Nähe des Eingangs/der Zufahrt und/oder des Treppenhauses – jedoch immer in gut einsehbaren Bereichen – eingerichtet werden.

(11)

Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen pro Grundstück insgesamt nicht breiter als 6,0 m sein.

(12)

Stapelgaragen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Fahrzeuge sind nur in Garagen sowie innerhalb von Gebäuden zulässig. Besucherstellplätze dürfen nicht in Stapelparkanlagen angeordnet werden.

(13)

Vor Garagen muss ein Mindeststauraum von 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum auf 3 m reduziert werden. Der Stauraum vor Garagen kann im Sinne des Absatzes 2 als Stellplatz anerkannt werden. Bei Carports im Sinne des §3 (1) b) kann in Ausnahmefällen auf den Stauraum gänzlich verzichtet werden.

(14)

Stellplätze für Besucher/innen vom öffentlichen Verkehrsraum gut erkennbar und für den Besucherverkehr stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht an eine einzelne Nutzung gebunden werden.

(15)

Bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 4 WE sowie bei Anlagen gewerblicher Nutzung sind stets ein ausreichender Teil der nach Anlage I geforderten Fahrradabstellplätze von außen frei zugänglich soweit möglich ebenerdig in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches vorzusehen.

(16)

Abstellplätze außerhalb baulicher Anlagen sind mit Fahrradständern auszustatten, die ein stand- und diebstahlsicheres Abstellen der Fahrräder ermöglichen.

**§ 7
Standort**

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich durch die Eintragung einer Baulast gesichert ist.

**§ 8
Ablösung**

(1)
Die Herstellungspflicht für nach §2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2)
Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg.

(3)
Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro PKW-Stellplatz wie folgt festgelegt:
- Wohngebiet 8.000,00 €
- Mischgebiet 7.000,00 €
- Gewerbe-/Industriegebiet 5.000,00 €

(4)
Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

**§ 9
Bauvorlagen**

Notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten sind im Freiflächenplan darzustellen. Die Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen. Der Stellplatznachweis ist rechnerisch und zeichnerisch zu führen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten tatsächlichen Gesamtbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4)

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Diese Satzung setzt anderslautende Festlegungen in Bebauungsplänen bezüglich der Anzahl von Stellplätzen außer Kraft. Darüberhinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen bleiben unberührt.

Hainburg, den 18.03.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hainburg

Alexander Böhn
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung Gemeinde Hainburg (§ 2) 2020

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude, Reihenhäuser und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	--
1.3	Wochenend- und Ferienwohnungen	1 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung	10
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch min. 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch min. 3 Stpl.	10	1 je Bett	
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch min. 3 Stpl., davon min. 1 behindertengerechter Stpl.	50	1 je 10 Betten	
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch min. 3 Stpl.		1 je 2 Betten	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je angefangene 30 qm Nutzungsfläche	20	1 je 60 qm Nutzungsfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon min. 1 behindertengerechter PKW-Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzungsfläche	75
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 40 qm Nutzungsfläche, jedoch min. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 80 qm Nutzungsfläche	75
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Nutzungsfläche)	1 Stpl. je 15 qm Nutzungsfläche	75	1 je 100 qm Nutzungsfläche	75
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Nutzungsfläche)	1 Stpl. je 30 qm Nutzungsfläche davon min. 1 behindertengerechter Stpl.	90	1 je 200 qm Nutzungsfläche	75

Anlage zur Stellplatzsatzung Gemeinde Hainburg (§ 2) 2020

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Nutzungsfläche, jedoch min. 2 Stpl.	90		
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon min. 1 behindertengerechter Stpl., sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze	90
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche		1 je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze, davon min. 1 behindertengerechter Stpl.		1 je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 je 5 Besucher/-innenplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze, davon min. 1 behindertengerechter Stpl.		1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche		1 je 25 qm Sportfläche	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche		1 je 300 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze, davon min. 1 behindertengerechter Stpl.		1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Anlage		8 je Anlage	

Anlage zur Stellplatzsatzung Gemeinde Hainburg (§ 2) 2020

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote		1 je 3 Boote	
5.11	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u. Ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzungsfläche		1 je 8 qm Nutzungsfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzungsfläche		1 je 10 qm Nutzungsfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetr. Zuschlag n. Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je 10 Betten	
6.5	Boardinghäuser	1 Stpl. je 2 Gästezimmer	75	1 je 2 Gästezimmer	
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten	60	1 je 25 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klasse		1 je 3 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15 Schüler		1 je 2 Schüler/-innen	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1,5 Stpl. je Klasse, davon min. 1 behindertengerechter Stpl.		1 je 15 Schüler/innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende		1 je 3 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch min. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum, jedoch min. 2.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzungsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.		1 je 15 qm Nutzungsfläche	

Anlage zur Stellplatzsatzung Gemeinde Hainburg (§ 2) 2020

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/- innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/- innen (in %)
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzungsfläche oder je 2 Beschäftigte	10 - 30	1 je 60 qm Nutzungsfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte		1 je 100 qm Nutzungsfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz			
9.5	Automatische Kfz- Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage			
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz mindestens jedoch 5 Stellplätze			
9.7	Spedition- und Busunternehmen	1 LKW-/ Busstellplatz je 2 LKW / Busse 1 PKW-Stellplatz je 3 Beschäftigte			
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungs- einheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch min. 10 Stpl.		1 je 750 qm Grundstücks- fläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 qm Nutzungsfläche jedoch mindestens 2 Stellplätze		1 je 100 qm Nutzungsfläche	
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Der Begriff der Nutzungsfläche (NUF) im Sinne der vorliegenden Tabelle bestimmt sich gemäß DIN 277-1:2016-01, 4.2, Tabelle 2 (s. Anhang). Die Nutzungsflächen für sonstige Nutzungen (NUF 7) bleiben unberücksichtigt.				
11.2	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzungsfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				

Anhang DIN 277-1:2016-01, 4.2, Tabelle 2
Gliederung der Nutzungsfläche (NUF)

Nutzungsfläche (NUF)	Beispiele und Anmerkungen
1. Wohnen- und Aufenthalt (NUF 1)	Wohnräume, Schlafräume, Beherbergungsräume, Küchen in Wohnungen, Gemeinschaftsräume, Aufenthaltsräume, Bereitschaftsräume, Pausenräume, Teeküchen, Ruheräume, Warteräume, Speiseräume, Hafträume
2. Büroarbeit (NUF 2)	Büroräume, Großraumbüros, Besprechungsräume, Konstruktionsräume, Zeichenräume, Schalträume, Aufsichtsräume, Bürogeräte Räume
3. Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Forschung und Entwicklung (NUF 3)	Werkhallen, Werkstätten, Labors (technologische, physikalische, elektrotechnische, chemische, biologische usw.), Räume für Tierhaltung, Räume für Pflanzenzucht, gewerbliche Küchen (einschließlich Aus- und Rückgaben), Sonderarbeitsräume (für Hauswirtschaft, Wäschepflege usw.)
4. Lagern, Verteilen und Verkaufen (NUF 4)	Lager- und Vorratsräume, Lagerhallen, Tresorräume, Siloräume, Archive, Sammlungsräume, Registraturen, Kühlräume, Annahme- und Ausgaberräume, Packräume, Versandräume, Verkaufsräume, Messerräume
5. Bildung, Unterricht und Kultur (NUF 5)	Unterrichts- und Übungsräume, Hörsäle, Seminarräume, Werkräume, Praktikumsräume, Bibliotheksräume, Leseräume, Sporträume, Gymnastikräume, Zuschauerräume (in Kinos, Theatern, Sporthallen usw.), Bühnenräume, Studioräume, Proberäume, Ausstellungsräume (in Museen, Galerien usw.), Sakralräume
6. Heilen und Pflegen (NUF 6)	Räume für allgemeine Untersuchung und Behandlung (für medizinische Erstversorgung, Beratung usw.), Räume für spezielle Untersuchung und Behandlung (für Endoskopie, Physiologie, Zahnmedizin usw.), Operationsräume, Entbindungsräume, Räume für Strahlendiagnostik und Strahlentherapie, Räume für Physiotherapie und Rehabilitation, Bettenräume, Intensivpflegeräume
7. Sonstige Nutzungen (NUF 7)	Abstellräume, Fahrradräume, Müllsammelräume, Fahrzeugabstellflächen (Garagen, Hallen, Schutzdächer), Fahrgastaufenthaltsflächen (Bahn- und Flugsteige usw.) technische Anlagen zum Betrieb nutzungsspezifischer Einrichtungen (EDV-Serverraum, Kompressor-Raum für die Druckluftanlage einer Werkstatt, Schalträume für medizinische Einrichtungen, Schaltwarten, Leitstellen usw.), technische Anlagen zur Versorgung und Entsorgung anderer Bauwerke (Kraftwerke, Gaswerke, Trafostationen, Klärwerke usw.), Schutzräume Sanitäräume (Toiletten einschließlich Vorräume, Waschräume, Duschräume, Saunaräume, Putzräume usw.), Umkleieräume (Schrankräume, Künstlergarderoben usw.), Reinigungsschleusen